



Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein hat in öffentlicher Sitzung am 21. Oktober 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplanentwurf und Örtliche Bauvorschriften „Bei der Erlenwies“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage wird durchgeführt, da am Bebauungsplan im Nachgang zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden. (Sichtdreieck/Straßenkreuzung), Änderung/Anpassung Parzellierung, Anpassung Schutzstreifen, Flächenausweisung für Trafostation und Verteilerkästen, Planeintrag Bezugspunkt, Heckeneinfassung, Spielplatz).

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden. Die Gemeinde verfügt über keinerlei Flächenreserven für die Entwicklung von Siedlungsflächen. Dem dringenden Wohnbedarf soll Rechnung getragen werden.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet. Die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 Quadratmeter und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vor dem 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet. Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2021 gefasst werden. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit dem Textteil des Bebauungsplans, dem schalltechnischen Gutachten und der Umweltanalyse vom

02.11.2021 bis einschließlich 24.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Gailingen, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen, im Lesecafé im EG (Zimmer EG06) von Montag bis Freitag während der üblichen Öffnungszeiten (Mo 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr, Di, Mi + Fr 8.30 – 12 Uhr und Do 14 – 18 Uhr) ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Auf Wunsch

wird über den Inhalt der Unterlagen Auskunft durch Steffen van Wambeke, Zimmer EG01, erteilt.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Gailingen am Hochrhein, 29. Oktober 2021

Gez.
Dr. Auer,
Bürgermeister

